

■ WIRTSCHAFTSBERATUNG ■ STEUERBERATUNG ■ BUCHHALTUNGSSERVICE ■ CONSULENZA AZIENDALE ■ CONSULENZA FISCALE ■ ELABORAZIONI CONTABILI

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 03/2024

Meran, 12/06/2024

Sehr geehrter Kunde,

mit dem Haushaltsgesetz 2023 (Gesetz Nr. 197 vom 29. Dezember 2022) wurde die Besteuerung von Krypto-Vermögenswerten neu geregelt.

Bisher gab es zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen nur unzureichende Erläuterungen vom Finanzamt.

Für Einkünfte aus dem Besitz und dem Handel von virtuellen Währungen und anderen Krypto Tätigkeiten, wird eine neue Regelung vorgesehen.

Die neue Regelung sieht eine Besteuerung in Höhe von 26% auf Veräußerungsgewinne vor, wenn der Gesamtbetrag des Veräußerungsgewinns 2.000 Euro im Steuerzeitraum übersteigt. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns müssen die Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen "sicher und genau" nachgewiesen werden, andernfalls wird ein Anschaffungswert von Null angenommen.

Veräußerungsverluste, die 2.000 Euro übersteigen, können in voller Höhe von den Veräußerungsgewinnen der folgenden Jahre abgezogen werden, jedoch nicht über das vierte Jahr hinaus.

Die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten aus Krypto-Vermögenswerten mit Gewinnen und Verlusten aus anderen Wertpapierarten, wie z. B. mit Aktien ist nicht möglich.

Wird eine Kryptowährung für den Kauf von Gütern oder Dienstleistungen verwendet oder in einer herkömmlichen Währung (z. B. Euro) umgetauscht, sind die Gewinne steuerpflichtig

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die steuerliche Behandlung bestimmter Transaktionen mit Krypto-Vermögenswerten:

Operation	Steuerregelung
Umtausch zwischen virtuellen Währungen	befreit
Verwendung eines Krypto-Vermögenswertes zum Kauf einer Ware	versteuert
oder Dienstleistung	
Verwendung einer virtuellen Währung zum Kauf eines NFT	versteuert
Umrechnung einer virtuellen Währung in Euro oder andere FIAT-	versteuert
Währungen	

Für die Zwecke der steuerlichen Überwachung müssen Kryptowährungen in Zukunft ausdrücklich im Quader RW der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen ab dem 1. Januar 2023 ebenfalls der IVAFE-Steuer in Höhe von 0,20%.

Für eventuelle Klärungen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen Abler + Wieser